

## VOLLER EINSATZ

### Zweckdienliches Stiftungsvermögen und sein Verbrauch

von Christoph Mecking und Dirk Josef Thiesen, Berlin

**Die Finanzmärkte befinden sich seit über einem Jahrzehnt in permanentem Alarmzustand. Bei konservativ anlegenden Stiftungen hat er sich zu einer massiven Krise ausgewachsen. Künstlich niedrig gehaltene Zinsen im Euroraum haben dazu geführt, dass mittlerweile der sog. „risikolose Zinssatz“ bei Investitionen in deutsche Staatsanleihen auf ein historisches Tief gerutscht ist. Mit klassischen Anlageformen lässt sich nicht einmal die Inflation ausgleichen. In dieser Situation muss über eine Neuorientierung in der Konzeption von Stiftungsinitiativen nachgedacht werden.**

Schon die historischen Anlageergebnisse waren ernüchternd. Bei einer klassischen Rentengewichtung von zwei Dritteln und Aktiengewichtung einem Drittel seit dem Jahr 2000 lag die Rendite vor Kosten bei unter 3,5 %. Für die nächsten Jahre ist mit risikoärmeren festverzinslichen Anlagen kaum Ertrag zu erzielen, so dass bei den Vermögensverwaltern die Bereitschaft zu höherem Risiko und höherer Volatilität wächst. Zwischenzeitliche Verluste bei derartigen Anlagen führen allerdings sehr schnell zu einer negativen Portfoliorendite. Finanzexperten raten Stiftungen daher derzeit, ihren Anlagehorizont zu erweitern und sich außerhalb der traditionellen Anlageklassen zu orientieren, etwa in Immobilien, alternativen Investments, Absolute-Return-Funds, Staatsanleihen von Schwellenländern, Private Equity, Schiffen usw. Solche Investments bedürfen in jedem Falle der genauen Prüfung. Generell darf bezweifelt werden, ob diese, oft mit nicht unerheblichen Risiken verbundenen Anlagen der richtige Weg aus der Dauerkrise sein können.

#### STIFTUNGSPFLICHTEN

Ausgangspunkt weitergehender Überlegungen sind die Kardinalpflichten einer Stiftung – die Erhaltung des Vermögens und die Zweckverwirklichung. Nach den meisten Landesstiftungsgesetzen und Stiftungssatzungen ist das Grundstockvermögen in seinem Bestand zu erhalten. Die Frage, wie dieser Grundsatz zu verstehen ist, ist umstritten und variiert zwischen Nominal-, Substanz- und Realwerterhaltung. Zur Umsetzung des Prinzips des realen Kapitalerhaltes etwa werden neben einer Substanzorientierung in der Vermögensanlage sog. freie Rücklagen nach § 58 Nr. 7a AO in Höhe von einem Drittel des Überschusses der Einnahmen über die „Unkosten“ aus der Vermögensverwaltung gebildet. Für ein Stiftungsvermögen von 1 Mio. € mit einem Netto-Ertrag von 3 % würden danach nur noch 20.000 € zur Erfüllung der Stiftungszwecke zur Verfügung stehen – vor Abzug der Verwaltungskosten. Aufgrund der aktuellen Inflationsrate von über 2% wäre damit der reale Vermögenserhalt der Stiftung nicht gewährleistet.

Um ihren steuerbegünstigten Status nicht zu gefährden, muss die gemeinnützige Stiftung ihren Satzungszweck verfolgen und entsprechende Mittel erwirtschaften. Sie ist insoweit in erster Linie eine Leistungsorganisation; ihr Vermögen ist nur Mittel zum Zweck. Nicht zuletzt wegen des verfassungsrechtlichen Grundsatzes des Art. 31 GG, wonach Bundesrecht widersprechendes Landesrecht bricht, ist die Zweckverwirklichung im Sinne des Stifterwillens auch mit Blick auf die Investitionsentscheidungen der Stiftung die vorrangige Pflicht der verantwortlichen Organe.

Damit wird ein allgemeingültiges Verständnis von Bestandserhaltung höchst fragwürdig, wie es auch von Stiftungsaufsichtsbehörden immer wieder massiv eingefordert wird, das sich aber keinem Gesetzeswortlaut entnehmen lässt. Es konterkariert vielmehr den Anspruch der Stiftung auf dauernde und nachhaltige Zweckerfüllung, ihre dem Stiftungszweck dienende Funktionalität und vor allem den Vorrang des Stifterwillens. Richtig ist, dass sich Stiftungen in ihrer Anlageentscheidung nach der individuellen Ausrichtung des Stiftungsgeschäfts zu richten haben. Gegenüber einer auskömmlichen Mittelverwendung hat die Vermögenssicherung jedenfalls zurückzustehen.

#### VERBRAUCHSELEMENTE

Neugründungen von Stiftungen werden heute gerade wegen der schwachen Ertragslage kritisch gesehen. Wenn nur kleinere oder mittlere Dotationsvermögen bereitstehen, werden häufig Zustiftungen oder Treuhandstiftungen empfohlen. Stifter sollten aber auch darüber nachdenken, ob sie nicht Verbrauchselemente in die Satzung aufnehmen wollen. Die Option, das Stiftungsvermögen für die Zweckverwirklichung in Anspruch zu nehmen, ermöglicht eine stabile und verlässliche Stiftungsarbeit in Situationen, wo die Umstände – Finanzmarktschwäche, Inflation oder auch der menschliche Faktor – zu negativen Vermögensentwicklungen führen. Die Zweckerfüllung ist budgetierbar und lässt sich auf Dauer mit einer bestimmbareren Lebensdauer der Stiftung koppeln.

Auch wenn etwa von Stiftungsbehörden in Hessen der Standpunkt vertreten wird, die satzungsmäßige Ermächtigung zur Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens sei unzulässig, wird man angesichts des Vorrangs des Stifterwillens doch zu genau diesem Ergebnis kommen müssen. Wortlaut und Sinn von § 6 Abs. 1 Satz 1 des hessischen Stiftungsgesetzes etwa lassen eine generelle Ausnahme für die Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens zu. Sie muss „erst recht“ zulässig sein, wenn der Stifter eine Stiftung schon als Verbrauchsstiftung gründen will und in diesem Fall das Stiftungsvermögen als

Ganzes aufgezehrt werden darf. Wenn in der Satzungsformulierung klare Voraussetzungen und Grenzen einer Inanspruchnahme benannt sind, wird sogar die Aufsicht erleichtert, weil Genehmigungen in jedem Einzelfall entbehrlich sind.

### ANERKENNUNGSFÄHIGKEIT

Ob eine Verbrauchsstiftung überhaupt anerkenungsfähig ist, ist freilich immer noch umstritten, obwohl der Bundesgesetzgeber es bei der Modernisierung des Stiftungsrechts in 2002 ausweislich der Gesetzesbegründung ausdrücklich der privaten autonomen Entscheidung des Stifters überlassen hatte, eine Beendigung seiner Stiftung vorzusehen. Die Argumente der Gegner überzeugen dann auch nicht wirklich. Weder dient das Gebot der Vermögenserhaltung dem Gläubigerschutz, noch bedarf es eines paternalistisch motivierten Schutzes der Stiftung. Wenn eine Auflösung möglich ist, darf auch der Stifter über die Voraussetzungen bestimmen.

### SONDERAUSGABENABZUG

Umstritten ist auch, ob eine Verbrauchsstiftung den zusätzlichen Spendenabzug des § 10b Abs. 1a EStG in Höhe von bis zu 1 Mio. € für Zuwendungen in den Vermögensstock in Anspruch nehmen darf. Die Passage in einer Rundverfügung der OFD Frankfurt am Main vom 13.6.2008, die eine solche Begünstigung pauschal abgelehnt hatte, wurde bereits vier Monate später nach zum Teil heftigen Protesten aufgehoben. In der Tat blieb hier schon unklar, was unter Verbrauchsstiftung überhaupt zu verstehen ist: Reicht eine generelle Gestattung in der Satzung, das Vermögen zu verbrauchen, oder bedarf es der Verpflichtung zu einem planmäßigen Vermögenseinsatz, der zum absehbaren Ende der Stiftung führt? Muss eine solche Stiftung ihr gesamtes Vermögen verwenden oder reicht schon ein Teilverbrauch? Sind auch Zuwendungen vom erhöhten Spendenabzug ausgeschlossen, die ausdrücklich als Vermögen zu erhalten sind? Über solche Unklarheiten hinaus gehen auch hier die Argumente der Gegner fehl.

Der Gesetzeswortlaut, der die Grenze einer Auslegung bildet, macht keine Ausnahme für Stiftungen mit Verbrauchselementen und fordert auch nicht, dass eine Stiftung ihren „Vermögensstock“ nicht verbrauchen darf. Sinn und Zweck

des § 10b Abs. 1a EStG ist vielmehr, Anreize zur Stärkung des Stiftungsvermögens zu setzen, das eine Stiftung – auch eine Verbrauchsstiftung – begriffsnotwendig benötigt. Es entspricht zudem viel deutlicher der eingangs geschilderten Intention des Gemeinnützigkeitsrechts, wenn Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke eingesetzt werden, als entsprechend gewidmete Vermögen zu thesaurieren. Eine Stiftung, der die Zuführung ihres Vermögens für die Zweckverwirklichung gestattet ist, muss daher als besonders gute Stiftung gelten, ihr Stifter entsprechend belohnt werden.

### KURZ & KNAPP

Die Situation an den Kapitalmärkten erzwingt einen Paradigmenwechsel, der das Stiftungsvermögen als zweckdienlich begreift. Insofern müssen Verbrauchselemente in Stiftungen zur Überwindung von Krisenzeiten eingesetzt und gefördert werden. Dies erfordert eine entsprechende Aufmerksamkeit bei Neugründungen. Bei bestehenden Stiftungen sollten Stiftungsbehörden bei der Genehmigung von Satzungsänderungen großzügig sein, die solche Verbrauchselemente bei bestehendem mutmaßlichem Stifterwillen einführen. Mit Blick auf ein funktionierendes Stiftungswesen wären auch klarstellende Bestimmungen des Gesetzgebers sinnvoll. ■

#### ZUM THEMA

**Hüttemann**, Rainer / **Schön**, Wolfgang: Vermögensverwaltung und Vermögenserhaltung im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht, 2007

**Pauli**, Rudolf: Die Verbrauchsstiftung, ZSt 3/2008, S. 97-103 in *Stiftung&Sponsoring*

**Feick**, Martin / **Timmer**, Karsten: Verbrauchsstiftung als Alternative zur Stiftung auf Ewigkeit, S&S 5/2006, S. 18-20

**Gastl**, Christian: Das Ende der Verbrauchsstiftung? Aktuelle Entwicklungen im Hinblick auf den erhöhten Spendenabzug, S&S 2/2008, S. 23-33

**Grünler**, Christian: Nur für die Ewigkeit akzeptabel? Verbrauchsstiftungen sind ein sinnvolles Instrument der Philantropie, S&S 5/2006, S. 22-23

Rechtsanwalt Dr. Christoph Mecking ist geschäftsführender Gesellschafter des Instituts für Stiftungsberatung, c.mecking@stiftungsberatung.de; www.stiftungsberatung.de; Dirk Josef Thiesen ist Steuerberater und Zertifizierter Stiftungsberater (DSA), Djthiesen@web.de



Anzeige

Die Stiftungs- und Sponsoring-Experten der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beraten Sie gern zu allen Fragen aus dem Bereich Stiftungen und Bürgergesellschaften.

## WAS ZÄHLT, SIND WISSEN UND ERFAHRUNG

Bitte wenden Sie sich an unser Branchencenter Stiftungen in Köln oder an einen unserer 25 Standorte in Deutschland, wenn Sie von Experten beraten werden und von unserer langjährigen Erfahrung profitieren wollen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
RAin Gabriele Ritter · Konrad-Adenauer-Ufer 79-81 · 50668 Köln  
Telefon: 0221 97357-116 · stiftung@bdo.de · www.bdo.de

